



# Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über  
eine Änderung der Rehabilitations-Richtlinie:  
Anpassung von Verweisen

Vom 20. Juni 2024

## Inhalt

1.	Rechtsgrundlage.....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Fazit.....	3
4.	Verfahrensablauf.....	3

## **1. Rechtsgrundlage**

In seiner Richtlinie über Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (Rehabilitations-Richtlinie/Reha-RL) regelt der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) unter anderem die Verordnung von Rehabilitationsleistungen durch Vertragsärztinnen und Vertragsärzte und die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten als Grundlage für die Leistungsentscheidung der Krankenkassen. Die gesetzlichen Grundlagen dieser Aufgabe des G-BA ergeben sich aus § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 SGB V und den §§ 11, 40 und 41 SGB V.

## **2. Eckpunkte der Entscheidung**

Nach § 4 Absatz 1 Reha-RL umfasst die medizinische Rehabilitation einen ganzheitlichen Ansatz im Sinne des bio-psycho-sozialen Modells der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Dieser Ansatz berücksichtigt neben dem Erkennen, Behandeln und Heilen einer Krankheit bei einem Menschen mit einem Gesundheitsproblem nicht nur die Auswirkungen dieses Gesundheitsproblems, sondern auch die möglichen Wechselwirkungen zwischen der Krankheit, Körperstrukturen und -funktionen, Aktivitäten und Teilhabe und den dabei individuell relevanten Kontextfaktoren (umwelt- und personbezogene Faktoren als Förderfaktoren und Barrieren). Die Auswirkungen und Wechselwirkungen können unter Nutzung der von der WHO verabschiedeten Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) und der Systematik der Deutschen Gesellschaft für Sozialmedizin und Prävention e. V. zu den personbezogenen Faktoren im bio-psycho-sozialen Modell der WHO beschrieben werden. Zur schnelleren Auffindbarkeit wurden in § 4 Absatz 1 Satz 3 Reha-RL sowohl für die ICF als auch für die Systematik der Deutschen Gesellschaft für Sozialmedizin und Prävention e. V. jeweils ein Internetverweis zur aktuellen Fassung abgedruckt.

Mit Schreiben vom 20. Februar 2024 setzte die DGSMP den G-BA darüber in Kenntnis, dass der in § 4 Absatz 1 Satz 3 Reha-RL aufgeführte Internetverweis zur Systematik der DGSMP zu den personbezogenen Faktoren im bio-psycho-sozialen Modell der WHO keine Funktionsfähigkeit mehr aufweist. Darüber hinaus zeigte sich, dass auch der Internetverweis zur ICF veraltet ist. Hintergrund ist hier, dass mit dem Gesetz zur Anpassung des Medizinprodukterechts an die Verordnung (EU) 2017/745 und die Verordnung (EU) 2017/746 (Medizinprodukte-EU-Anpassungsgesetz – MPEUAnpG) vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) das DIMDI mit dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zum 26. Mai 2020 zusammengeführt wurde.

Vor diesem Hintergrund werden die Internetverweise in § 4 Absatz 1 Satz 3 Reha-RL gestrichen. Es ist davon auszugehen, dass sich mit der Einführung der Erläuterungen und Begriffsbestimmungen der WHO zur ICF in die Reha-RL im Jahr 2014 die Kenntnis und deren Anwendung als Grundlage für die Verordnung einer medizinischen Rehabilitation in der Versorgung etabliert haben. Ebenfalls ist davon auszugehen, dass die Systematik der DGSMP zu den personbezogenen Faktoren im bio-psycho-sozialen Modell der WHO hinreichend bekannt ist. Sowohl der Verweis auf die ICF der WHO als auch die Systematik der DGSMP zu den personbezogenen Faktoren im bio-psycho-sozialen Modell der WHO sind weiterhin Bestandteil der Richtlinie, sodass die Streichung keine Auswirkung auf die Rechtslage haben.

In der Folge wird auch die Anlage 1 der Reha-RL angepasst. Die Anlage 1 enthält Erläuterungen zur Anwendung der ICF und unter anderem die Information dazu, dass die aktuelle deutschsprachige Fassung der ICF vom DIMDI herausgegeben wird. Da diese Information veraltet ist, wird auch an dieser Stelle eine Streichung vorgenommen.

Die vorgesehene Änderung stellt keine inhaltliche Entscheidung des G-BA über die Reha-RL im Sinne des § 92 Absatz 5 Satz 1 SGB V und § 91 Absatz 5 und Absatz 5a SGB V dar. Durch die bloße Streichung wird lediglich eine ohnehin nicht mehr funktionierende Zugriffsmöglichkeit über die Internetverweise bereinigt. Für diese Änderung der Reha-RL ist es mithin nicht erforderlich, ein Stellungnahmeverfahren durchzuführen.

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerFO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

### 3. Fazit

Die Internetverweise der ICF der WHO und der Systematik der DGSMP zu den personbezogenen Faktoren im bio-psycho-sozialen Modell der WHO sowie die Bezugnahme auf die ICF in der Anlage 1 der Reha-RL werden gestrichen. Eine Änderung der Rechtslage ist hiermit nicht verbunden.

### 4. Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand/Verfahrensschritt
20.02.2024		Hinweis aus der Versorgung
04.06.2024	UA VL	Abschließende Beratung des Beschlussvorschlags zur Anpassung von Verweisen in der Reha-RL
20.06.2024	G-BA	Abschließende Beratungen und Beschluss über eine Änderung der Rehabilitations-Richtlinie
21.08.2024		Mitteilung des Ergebnisses der gemäß § 94 Absatz 1 SGB V erforderlichen Prüfung des Bundesministeriums für Gesundheit
19.09.2024		Veröffentlichung im Bundesanzeiger
20.09.2024		Inkrafttreten

Berlin, den 20. Juni 2024

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken